

Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag

zwischen der Evangelischen Schulstiftung in der EKBO
vertreten durch den Vorstand
Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin
- nachstehend Schulstiftung –

und ...
...

- nachstehend Personensorgeberechtigte -

Präambel

Die Evangelische Schule Frankfurt (Oder) hat sich zum Ziel gesetzt, das vernetzte Lernen insbesondere unter Einbeziehung digitaler Schulplattformen zu fördern. Die Aufnahme in die Schule nach dem Schulvertrag erfolgt deshalb in eine sogenannte BYOD-Klasse (Bring Your Own Device). Hierfür ist erforderlich, dass alle Schüler*innen über eigene, mobile Endgeräte verfügen, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Die Beschaffung und Nutzung dieser Geräte liegt in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten und ist Voraussetzung für den Besuch der Schule im Rahmen des Schulvertrages. Die Parteien schließen zur Umsetzung die nachstehende Zusatzvereinbarung zum Schulvertrag.

1. Beschaffung des mobilen Endgerätes, technische Anforderungen

1.1.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, auf eigene Kosten ein mobiles Endgerät anzuschaffen und dem/der Schüler*in spätestens ab dem ersten Schultag zur Verfügung zu stellen.

Das mobile Endgerät soll die auf der Schulhomepage veröffentlichten Mindestanforderungen erfüllen. In besonderen Fällen kann davon nach Abstimmung mit der Schule abgewichen werden. Die Mindestanforderungen werden periodisch aktualisiert, um die Lauffähigkeit der in 1.2 genannten, im Unterricht eingesetzten Software zu gewährleisten.

1.2.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, nach den Vorgaben der Schule jeweils die für das vernetzte Lernen benötigte Software auf dem mobilen Endgerät zu installieren. Diese ist im Einzelnen auf der Schulhomepage veröffentlicht und wird periodisch aktualisiert. Die aufgeführte Software wird durch die Schulstiftung kostenfrei bereitgestellt.

1.3.

Die Personensorgeberechtigten sind in der Auswahl und Beschaffung der Geräte frei, solange die Mindestanforderungen gemäß Punkt 1.1. erfüllt werden. Die Schulstiftung schlägt dabei unverbindlich die Anbieter vor.

2. Änderung der technischen Anforderungen

2.1.

Sofern sich im Verlaufe des Schulverhältnisses die technischen Anforderungen an das mobile Endgerät ändern, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten zur technischen Anpassung oder Ersatzbeschaffung, sofern dies für die Teilnahme am vernetzten Lernen erforderlich ist.

2.2.

Im Falle des Verlustes des mobilen Endgerätes oder bei einem technischen Defekt verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, unverzüglich für geeigneten Ersatz gemäß Ziffer 1. und 2. zu sorgen.

3. Technische Unterstützung durch die Schulstiftung

Die Personensorgeberechtigten sowie die Schüler*innen können bei technischen Schwierigkeiten mit dem durch die Schulstiftung bereitgestellten Softwarelösungen nach Abstimmung mit der verantwortlichen Lehrkraft kostenfrei die Hilfe der IT-Abteilung der Schulstiftung in Anspruch nehmen. Der Support erfolgt per E-Mail oder ggfs. nach vorheriger Absprache telefonisch.

4. Gerätesicherheit, Datenschutz, urheberrechtlich geschützte Inhalte

4.1 Die Personensorgeberechtigten sind gemeinsam mit dem/der Schüler*in für die Installation und Aktualität sicherheitsrelevanter Software und Einstellungen auf den Geräten verantwortlich. Dies betrifft insbesondere Lösungen zum Schutz vor Schadsoftware und nicht-autorisiertem Zugriff auf das Gerät. Die Schulstiftung bzw. die Schule behält sich das Recht vor, bei unzureichendem Geräteschutz den Zugang zu von ihr bereitgestellten IT-Diensten, Daten oder Software einzuschränken oder zu verweigern.

4.2 Die Personensorgeberechtigten tragen gemeinsam mit dem/der Schüler*in dafür Sorge, verantwortungsvoll mit personenbezogenen Daten umzugehen und Informationen aus schulischen Systemen Dritten nicht zugänglich zu machen.

Materialien und Software, die dem/der Schüler*in vorübergehend als Lernmittel zur Nutzung überlassen wurden, dürfen nicht vervielfältigt und nicht auf nicht-schulische Systeme übertragen („hochgeladen“) oder anderweitig in Umlauf gebracht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Haftung

5.1

Die Schulstiftung haftet nicht für Verlust oder Beschädigung des mobilen Endgerätes im Rahmen des schulischen Gebrauchs, verursacht durch den Schüler selbst oder durch Dritte. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch Mitarbeitende der Schulstiftung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist.

5.2.

Die Haftung für Schäden, die durch die bereitgestellte Software verursacht werden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

6. Laufzeit und Beendigung der Zusatzvereinbarung

Die Zusatzvereinbarung ist unmittelbarer Bestandteil des Schulvertrages. Die Laufzeit der Vereinbarung richtet sich dem entsprechend nach den Regelungen im Schulvertrag.

_____, den _____

Evangelische Schulstiftung in der EKBO
Evangelische Schule Frankfurt (Oder)

Personensorgeberechtigte/r